

Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative
Energieeffizienz e.V. (DENEFF) zum Entwurf

Richtlinie für Fördermaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bei KMU der gewerblichen Wirtschaft
vom 20.03.2011

Berlin, 10. April 2012

Kontakt:

Martin Bornholdt
Geschäftsführender Vorstand
Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
Helgoländer Ufer 6
10557 Berlin

Telefon: 030 36 40 97 01
Fax: 030 36 40 97 42
Mobil: 0179 488 7987
martin.bornholdt@deneff.org

Förderrichtlinie wird begrüßt. Anpassungen in Bezug auf Mess- und Regeltechnik, hocheffiziente Kälteanlagen und Einbindung von Energieeffizienzdienstleistern wird empfohlen.

Die mittlerweile rund 60 Mitgliedsunternehmen der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF), die zum einen teilweise selber dem produzierenden, mittelständischen Gewerbe zuzuordnen sind und zum anderen Energieeffizienz-Lösungen für mittelständische Unternehmen anbieten, begrüßen die Richtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums zur Förderung von hocheffizienten Querschnittstechnologien in KMU im Rahmen des Energieeffizienzfonds. Insbesondere der Ansatz, auch **systemische Optimierungen** sowie neben den Technologieinvestitionen auch **Planungs- und Installationskosten** zu fördern, entspricht im hohen Maße den Anforderungen der angesprochenen Unternehmen. Hierdurch werden die richtigen und wichtigen Anreize gesetzt, die enormen Einsparpotenziale gerade im deutschen Mittelstand umzusetzen und diesen damit auch dann wettbewerbsfähig zu halten, wenn die Energiepreise durch absehbare internationale Marktentwicklung künftig stark steigen werden.

Um diese Potenziale noch zielführender zu realisieren, empfehlen die Mitglieder der DENEFF, die Förderrichtlinie insbesondere in drei Bereichen zu ergänzen:

- 1) Als „Enabler-Technologie“ zur Identifikation und Bewertung möglicher Energieeffizienzmaßnahmen sollten Investitionen in **Mess- und Regeltechnik** sowie die zugehörige Software ebenfalls zu einem gewissen Umfang förderfähig sein.
- 2) Der Ersatz bzw. die Neuinstallation **hocheffizienter Kälteanlagen** sollte als Querschnittstechnologie entweder ebenfalls direkt förderfähig sein oder zumindest als Querschnittstechnologie innerhalb einer systemischen Optimierung anerkannt werden.
- 3) **Energiedienstleister** als externe Effizienzexperten und „Vermarkter“ und „Finanzierer“ von Energieeinsparungen dürfen bei der Förderung nicht diskriminiert werden. Das heißt: um die Investitionskosten der produzierenden Unternehmen gering zu halten, greifen diese gerne in Zusammenarbeit mit Energiedienstleistern auf Leasing- oder Contractinglösungen bei Querschnittstechnologien zu. Diese intelligenten Lösungen sollten durch ein Förderprogramm nicht benachteiligt sondern vielmehr unterstützt werden.

Eine Detaillierung der Anpassungsvorschläge finden Sie nachfolgend. Wir würden uns sehr freuen, unsere Anregungen in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen zu diskutieren.

Für die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.:



Martin Bornholdt
Geschäftsführender Vorstand

1. Förderung von Mess- und Regeltechnik sowie der zugehörigen Software

Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Punkt „**3.1.1. Förderfähige Maßnahmen**“ um folgenden Unterpunkt zu ergänzen:

- ***Mess- und Regeltechnik zur Erfassung und Steuerung von Energieströmen***
 - ***Erstinvestition in Messtechnik zur zeitnahen und differenzierten Erfassung von Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Warmwasserverbrauchsdaten***
 - ***Erstinvestition in Regeltechnik, welche eine intelligente Last- und Verbrauchssteuerung von großen Verbrauchern vornehmen***
 - ***Erstinvestition in solche Softwarelösungen zur differenzierten und zeitnahen Auswertung von Energiedaten, welche Analysen zu Einsparpotenzialen enthalten***

Ein entsprechendes Merkblatt müsste ergänzt werden.

Begründung

Unter dem Punkt „Druckluftsysteme“ ist richtigerweise das Ultraschallmessgerät zur Aufdeckung von Leckagen als förderfähig aufgeführt. Die Erfahrung unserer Mitgliedsunternehmen im Bereich Energiemanagement zeigt, dass solche Messtechniken für den gesamten Betrieb notwendig sind, um insbesondere VOR möglichen Optimierungen Verbräuche und Einsparpotenziale systematisch zu erfassen und diese anschließend kontinuierlich zu beobachten. Gerade in Unternehmen gilt das Prinzip „ich kann nur ändern, was ich messen kann“.

2. Förderung von hocheffizienter Kältetechnologie bzw. weiteren, prozessorientierten Effizienztechnologien

Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Punkt „3.1.2. Systemische Optimierung von Anwendungstechnologien“ im ersten Unterpunkt wie folgt anzupassen:

- **50 % (Besser: 25%) der Gesamtinvestition muss auf mindestens zwei der unter Nr. 3.1.1. genannten Querschnittstechnologien entfallen. Der Anteil dieser Querschnittstechnologien kann durch Maßnahmen zur Erneuerung bzw. dem Ersatz vorhandener Beleuchtungsanlagen durch hocheffiziente Beleuchtungsanlagen oder durch Maßnahmen zur Erneuerung bzw. dem Ersatz vorhandener Kälte- bzw. Temperieranlagen durch hocheffiziente Kälte- und Temperieranlagen oder die Dämmung von Rohrleitungen, Pumpen und Armaturen verringert werden.**

Das Merkblatt Nr. 7 müsste ebenfalls entsprechend angepasst werden.

Begründung

Neben den in 3.1.1. aufgeführten Maßnahmen gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Querschnitts- und Prozesstechnologien, um die Energieeffizienz zu steigern, wie beispielsweise hocheffiziente Kälte- bzw. Temperieranlagen, die häufig beispielsweise in der Nahrungsmittelindustrie eingesetzt werden. Daher wird empfohlen, den „Pflichtanteil“ der Maßnahmen aus 3.1.1. pauschal auf 25% zu verringern oder insbesondere das Thema hocheffiziente Kältetechnik in diesen Pflichtanteil aufzunehmen.

3. Einbeziehung von Energieeffizienzdienstleistern in die Förderrichtlinie

Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Punkt „**3.2. Antragsberechtigung**“ um folgenden Unterpunkt zu ergänzen:

Antragsberechtigt sind

1. ...

4. Unternehmen, die Energiedienstleistungen im Sinne von § 2 Nr. 6 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2012 (BGBl. I. S.1483) für antragsberechtigte Unternehmen im Sinne der Nummern 1-3 (Anmerkung: der bisher unter 3.2. aufgeführten Parteien) erbringen und dabei Investitionen im Sinne von 3.1. tätigen.

Nicht antragsberechtigt sind

- ***Unternehmen aus der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie der Energiewirtschaft, ausgenommen Unternehmen im Sinne 3.2 Nr. 4***

Die Zuwendungsvoraussetzungen in 3.3.1 müssten entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Energiedienstleistungsunternehmen sind externe „Energieeffizienzexperten“, welche teilweise Investitionen in Querschnittstechnologien bei KMU selbst tätigen und diese dann in Form von Leasing- oder Contracting bei jenem einsetzen und betreiben. Dies hat zwei Vorteile: Zum einen stellt diese Form nicht nur den Kauf von hocheffizienter Querschnittstechnologien (vor allem im Bereich der Wärmeerzeugung) sondern auch deren ordnungsgemäßen und effizienten Betrieb sicher. Zum zweiten entlastet es die produzierenden KMU von hohen Investitionskosten, da sie diese Anlagen nicht in den eigenen Büchern führen müssen (ähnlich KFZ-Leasing). Diese intelligente Form des betrieblichen Energiesparens sollte daher nicht im Rahmen der Richtlinie benachteiligt sondern gleichermaßen gefördert werden.